

Norton Rose Fulbright LLP
Rechtsanwälte
Theatinerstraße 11
80333 München
Deutschland

Norton Rose Fulbright LLP • Theatinerstraße 11 • 80333 München

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Malu Dreyer
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Vorab per Fax: [REDACTED]

Vorab per Email: [REDACTED]

Tel [REDACTED]
Fax [REDACTED]
nortonrosefulbright.com

Von Dr. Alexander von Bergwelt
Tel [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Email [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED]

30. April 2014

Fortführung Bieterverfahren Nürburgring

Sehr geehrte Frau Dreyer, sehr geehrte Damen und Herren,

unser Mandant NeXovation Inc., Hendersonville, TN, USA hat am Bieterverfahren hinsichtlich des Erwerbs der wesentlichen Vermögensgegenstände des Nürburgrings teilgenommen und das höchste Angebot abgegeben. Dennoch ist ein anderer lokaler Bieter bevorzugt worden.

Wir nehmen an, dass Ihnen bereits bekannt ist, dass das Bieterverfahren nicht den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts entsprochen hat, da das Verfahren nicht transparent durchgeführt wurde und zudem nicht der Höchstbieter den Zuschlag erhielt. Dies bedeutet **erstens**, dass der obsiegende Bieter selbst in den Genuss rechtswidriger Beihilfen gekommen ist, was zur **Nichtigkeit** des Veräußerungsvorgangs führt und **zweitens** sich die Haftung für die Rückforderung der unrechtmäßig gewährten Beihilfen zugunsten des Nürburgringkomplexes auf den Erwerber erstrecken wird.

Beides wird nicht in Ihrem Interesse liegen, da es so zu einem langjährigen Rechtsstreit um den Nürburgring in der Öffentlichkeit kommen kann und wird.

Wir möchten Sie daher sowohl in Ihrem als auch im Interesse unseres Mandanten bitten, sowohl auf den Sachwalter als auch auf den Sanierungsgeschäftsführer des Nürburgrings einzuwirken, um die ordnungsgemäße Fortführung des Bieterverfahrens zu erreichen.

Gerne führen wir unsere Vorbehalte aus:

1 Verstoß des Bieterverfahren gegen Vorgaben der EU-Kommission

Unser Mandant hat am Bieterverfahren teilgenommen. Die EU-Kommission fordert nach den beihilferechtlichen Richtlinien, dass ein Veräußerungsprozess offen, diskriminierungsfrei, transparent

[REDACTED]

und fair abzulaufen hat, den Bietern ausreichend Zeit und Information für eine ordnungsgemäße Bewertung der zu veräußernden Vermögensgegenstände gegeben wird und letztendlich der Verkauf an den höchsten Bieter erfolgt.

Gegen diese Regeln wurde im vorliegenden Prozess in eklatanter Weise verstoßen:

- Die von den Verkäufern im Factbook dargestellten Informationen waren mehrfach in wesentlichen Punkten falsch und widersprüchlich.
- Die von den Verkäufern im Factbook dargestellte Transaktionsstruktur war unzutreffend und nicht realisierbar, so dass sie im Laufe des Prozesses mehrfach angepasst werden musste.
- Wesentliche Verträge wurden nicht oder erst deutlich verspätet vorgelegt.
- Wesentliche Informationen, wie der geprüfte Jahresabschluss der NBG per 31.12.2012 (!) wurden erst am Abend des letzten Werktages vor dem gesetzten Termin zur Abgabe des finalen Angebots zur Verfügung gestellt.
- Den Verkäufern war es nicht möglich, vor diesem Abgabetermin eine finale Version des Kaufvertrags zu übermitteln, der Verhandlungsstand bis zu diesem Zeitpunkt galt ausdrücklich als nicht abgestimmt und daher nicht freigegeben, was den finalen Abschluss der Finanzierung erheblich erschwerte.
- Obwohl sich die Verkäufer gemäß Ausschreibungsbedingungen dazu verpflichtet hatten, die gesamte Ausschreibung in englischer Sprache durchzuführen, wurden regelmäßig Dokumente und Vertragsentwürfe nur auf Deutsch vorgelegt.
- Eine Vielzahl der Anfragen im Rahmen der Due Diligence wurden nicht oder nur äußerst verzögert beantwortet, so dass der finale Due Diligence Report nicht fertiggestellt werden konnte.

Dennoch hat unser Mandant rechtzeitig am 17. Februar 2014 sein verbindliches Angebot eingereicht. Der Verkaufsprozess wurde jedoch auch danach weiterhin intransparent geführt. Die Verkäufer machten unserem Mandanten weiterhin Hoffnung, den Bieterprozess für sich entscheiden zu können, fragten schriftlich nach, wie lange er für den Abschluss der Finanzierung noch brauche, und erklärten öffentlich, dass sie den Prozess bis Ende März 2014 fortführen würden. Unser Mandant durfte demnach bis zum 10. März 2014 davon ausgehen, dass er bis dahin Zeit habe, seine Finanzierung abzuschließen, was auch wie angekündigt erfolgte.

Das Bieterverfahren wurde offensichtlich zum Nachteil unseres Mandanten geführt. Der Erwerber des Nürburgrings stand bereits deutlich vor der Tagung des Gläubigerausschusses am 11. März 2014

fest, wie unser Mandant aus eigenen Recherchen nach Zuschlagserteilung erfahren musste. Ferner war Capricorn als Erwerber des Nürburgrings bereits deutlich vor der offiziellen Zuschlagserteilung in der Lage, Kontakt zu diversen Vertragspartnern aufzunehmen, so insbesondere Verhandlungen über einen neuen Bierlieferungsvertrag zu führen, was zu dem unmittelbar auf den Zuschlag folgenden Wechsel von Warsteiner auf Bitburger als Bierzulieferer für den Nürburgring führte. Diese Möglichkeit der Absicherung wirtschaftlich äußerst relevanter Vertragsbeziehungen war anderen Bietern nicht möglich. Capricorn wurde – obwohl Capricorn selbst zum 17. Februar 2014 ein vollständiges, abgeschlossenes und mit Finanzierungsbestätigung versehenes Angebot nicht vorlegen konnte, hier unsachgemäß und zu Lasten der übrigen Bieter bevorzugt.

Das Zusammentreffen des Gläubigerausschusses diente damit lediglich einer Augenwischerei, um den Anschein eines angeblich transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens aufrecht zu erhalten. Der Gläubigerausschuss hat damit seine Zustimmung zum Verkauf auf einer fehlerhaften Entscheidungsgrundlage erteilt.

Bis heute sind unserem Mandanten die Gründe für die Vergabe des Zuschlages an einen Bieter, der offensichtlich einen niedrigeren Kaufpreis geboten hat, unklar und von offizieller Seite nicht bestätigt worden. Die Verkäufer versuchen vielmehr mit fadenscheinigen Äußerungen gegenüber der Presse das Angebot unseres Mandanten zu entwerten, indem sie Zweifel an der Finanzierbarkeit des von unserem Mandanten avisierten Nutzungskonzeptes streuen und behaupten, dass unser Mandant wegen Unvereinbarkeit seines Konzeptes mit den geltenden Lärmschutzauflagen sein Angebot schlussendlich hätte zurückziehen müssen. Unser Mandant war sich jederzeit der geltenden Lärmschutzauflagen bewusst und hat sein vollständig durchfinanziertes Nutzungskonzept dementsprechend ausgestaltet.

2 Zuschlag nicht an den Meistbietenden

Unser Mandant hat im Rahmen des Bieterverfahrens zum Erwerb des Nürburgrings ein verbindliches Angebot in Höhe von insgesamt EUR 150 Millionen (und weitere Verpflichtungen zugunsten Dritter) abgegeben. Der Nürburgring wurde dennoch am 11. März 2014 mit Capricorn an einen Bieter, der ein um **EUR 73 Millionen geringeres Gebot** abgegeben hatte, veräußert.

3 Rechtliche Konsequenzen

Die Durchführung des Bieterverfahrens mit Zuschlagerteilung nicht an den Meistbietenden hat im vorliegenden Fall zwei Konsequenzen:

- (a) Nach der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union wird sich die Beihilfenrückforderung der Europäischen Kommission nicht nur an die ursprünglichen Beihilfempfeänger richten, sondern darüber hinaus auch auf den Erwerber erstrecken. Es handelt sich

hierbei um eine unmittelbare Durchgriffshaftung auf den Gesamtbetrag der damals im Zusammenhang mit der Finanzierung des Nürburgrings zu Unrecht gewährten Beihilfe.

- (b) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der mit Capricorn abgeschlossene Kaufvertrag unheilbar **nichtig** ist, da Capricorn hierdurch in den Genuss weiterer Beihilfen kam.

Der mit Capricorn geschlossene Kaufvertrag über die wesentlichen Vermögenswerte des Nürburgrings stellt die unzulässige Gewährung einer eigenständigen Beihilfe zugunsten von Capricorn dar, da der von Capricorn angebotene Veräußerungspreis den Marktwert des Nürburgrings substantiell unterschreitet, das Verfahren unsachgemäß geführt wurde und die Zuschlagserteilung unter staatlicher Einflussnahme erfolgte.

Diese Beihilfe wurde unserer Kenntnis nach nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser nicht genehmigt. Sie verstößt damit gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot des Artikels 108 Abs. 3 S. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Verstöße gegen das Durchführungsverbot haben nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Nichtigkeit der beihilfegewährenden Verträge nach § 134 BGB zur Folge. Dies hat der Bundesgerichtshof erst jüngst in der Entscheidung vom 5. Dezember 2012 – I ZR 92/11 (OLG Köln) bestätigt. Nur der guten Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Heilung dieser Nichtigkeit nicht möglich ist.

4 Aufforderung zur Fortsetzung des Bieterverfahrens

In der Konsequenz ist der einzig rechtmäßige und auch im Interesse der Sache richtige Schritt, das Bieterverfahren wieder aufzugreifen und in der Folge unserem Mandanten den Zuschlag zu erteilen.

Durch den völlig übereilten Verkauf des Nürburgrings an Capricorn wurden Motive verfolgt, die definitiv nicht im Interesse des Landes Rheinland-Pfalz und der Gläubiger standen.

Die dem Land Rheinland-Pfalz obliegende haushaltsrechtliche Sorgfaltspflicht hätte geboten, die Vertreter der öffentlichen Hand im Gläubigerausschuss auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dem Verkauf nicht zuzustimmen bzw. keine Zustimmung hierzu zu erklären. Nicht nur unser Mandant, als Bieter für den Nürburgring, wurde mit unzureichender bzw. keiner Information durch die Verkäufer bei der Vorbereitung seines verbindlichen Angebotes bis zur finalen Entscheidung über den Verkauf alleine gelassen.

Eine Fortsetzung des Verkaufsprozesses ist ihnen überdies auch ohne weiteres möglich, da infolge der kaufvertraglichen Nichtigkeit keinerlei Bindungen und Verpflichtungen gegenüber Capricorn bestehen.

Sie, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, sind als oberstes Mitglied der Exekutive des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet, sowohl die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren, als auch die Durchführung eines rechtmäßigen und unanfechtbaren Bieterverfahrens sicherzustellen. Dem Nürburgring und der gesamten Region ist nicht gedient, wenn durch eine unsachgemäße Behandlung durch verschiedene Entscheidungsträger hier ein lang andauernder Rechtsstreit ausgelöst wird.

Wir bitten Sie, uns bis

zum Ablauf des 15.05.2014, eingehend bei uns,

zu bestätigen, dass der Verkaufsprozess weiter fortgeführt wird.

Ansonsten sind wir bereits jetzt dazu beauftragt, die Nichtigkeit des Kaufvertrages im Wege einer Klage feststellen zu lassen und den unserem Mandanten entstandenen Schaden geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander von Bergwelt